



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 23.06.2008 – 34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

278. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Slawistik studieren, Basiswissen und grundlegende Fertigkeiten im Bereich der Slawistik zu vermitteln.

Die Studierenden erwerben im Rahmen dieses Erweiterungscurriculums nicht nur Grundkenntnisse einer – nach Maßgabe des Angebots – gewählten slawischen Hauptsprache und Basiswissen über die Struktur anderer slawischer Sprachen, sondern auch – nach Maßgabe der wechselnden Schwerpunktsetzungen im Studienangebot – spezialisiertes Wissen, z. B. grundlegende Kenntnisse über die slawische Sprach-, Literatur-, Areal- und Kulturwissenschaft, translatorische Grundkompetenzen, Basiswissen zur Verwendung der slawischen Sprachen in unterschiedlichen Domänen (z. B. den Medien) etc.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Für das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I sind keine Vorkenntnisse in den slawischen Sprachen vorgeschrieben.

Das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Slawistik studieren, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

(1) Das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I stellt ein modularisiertes Lehrangebot dar und besteht aus den Modulen "Slawistische Grundkompetenz I – Basis" und "Slawistische Grundkompetenz I – Vertiefung", die jeweils innerhalb von zwei Semestern absolvierbar sind.

(2) Aufbau des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I:

Modul – Slawistische Grundkompetenz I – Basis: 10 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: keine.

Als Sprachkurs kann je nach Angebot eine der folgenden Sprachen gewählt werden:
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Tschechisch.

Lehrveranstaltungen:

Sprachkurs I ³	UE,	7 ECTS
Spezialisierung nach freier Wahl ⁴	VO,	3 ECTS

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache.

Studienziele:

- Basiswissen zur Struktur der – nach Maßgabe des Angebots – gewählten slawischen Hauptsprache. Beherrschung von Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache.
- Ein weitgehend über A1 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen hinausführendes Zielniveau der Sprachbeherrschung in der Hauptsprache. Wissen um die Struktur anderer slawischer Sprachen.
- Spezialisierte Grundkenntnisse – nach Maßgabe des Angebots – über die slawischen Sprachen, Literaturen und Kulturen, der translatorischen Kompetenz, der Verwendung dieser Sprachen in unterschiedlichen Domänen (z. B. den Medien), der Grundlagen der slawistischen Sprach-, Areal, Kultur- und Literaturwissenschaft etc.

Modul – Slawistische Grundkompetenz I – Vertiefung: 5 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: keine.

Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl ⁵	VO,	5 ECTS
---	-----	--------

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache.

Studienziele:

- Erweitertes Wissen hinsichtlich der im Modul Slawistische Grundkompetenz I – Basis erworbenen Grundkenntnisse und Fertigkeiten nach Maßgabe des Angebots

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

³ Wenn für Bulgarisch, Slowakisch, Slowenisch und Ukrainisch in den Kursen des Moduls – Spracherwerb Grundlagen des Bachelorstudiums Slawistik die HöchstteilnehmerInnenzahl von 25 Studierenden pro Lehrveranstaltung noch nicht erreicht ist, besteht die Möglichkeit, auch diese Lehrveranstaltungen zu besuchen und sie sich für die Erweiterungsmodule Slawistische Grundkompetenz I und Slawistische Grundkompetenz II als Sprachkurs I und Sprachkurs II anrechnen zu lassen.

⁴ Das zuständige akademische Organ bringt die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen den Studierenden in Form einer Liste zur Kenntnis.

⁵ Das zuständige akademische Organ bringt die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen den Studierenden in Form einer Liste zur Kenntnis.

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungstyp wird angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten oder durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Die TeilnehmerInnenanzahl kann für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aufgrund didaktischer Notwendigkeit limitiert sein. Falls mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, wird die Reihung durch ein Einstufungsverfahren festgesetzt.

(1) In den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der beiden Module des Erweiterungscurriculums gilt die HöchstteilnehmerInnenzahl 30 pro Lehrveranstaltung.

(2) Wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, sind nach Maßgabe der Möglichkeiten Parallelkurse durch das zuständige akademische Organ einzurichten.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß dem Studienrechtlichen Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

